

Gesetz für die Kirchgemeindesteuern
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Gräsch-Fanas-Valzeina
gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Gräsch-Fanas-Valzeina erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

eine Einkommens- und Vermögenssteuer

eine Nach- und Strafsteuer.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

2. Materielles Recht

Art. 3 Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Kirchgemeindeversammlung Gräsch-Fanas-Valzeina legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4 Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind alle der Kirchgemeinde angehörenden und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften evangelisch-reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Gräsch-Fanas-Valzeina nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

3. Formelles Recht

Art. 5 Behörden

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6 Fälligkeit und Bezug

Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 3. Oktober 2016 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen.

Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Namens der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde Gräsch-Fanas-Valzeina

Der Präsident:



Simon Conrad

Die Aktuarin:



Bettina Tromm